

Anlage 1
(zu Nummer 1)

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Rechnungen (Schlussrechnungen)

Eigentümer/-in

Name, Vorname
Anschrift
Telefon, E-Mail
Zuständige Finanzbehörde, Steuernummer
Steueridentifikationsnummer

Vertretung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (Vollmacht ist beigefügt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

- einem Gebäude oder Gebäudeteil
- das ein Baudenkmal ist
- das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt ist

Bezeichnung und Adresse der Anlage

- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven
- die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) eingetragen sind oder
- die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

- wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:
- wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Schriftliche Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gemäß Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien vom...

3. Bezeichnung der Maßnahmen:

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Kosten

Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs- datum	Kurzbezeichnung der Leistung	Abschluss der Maßnahme	Rechnungs- betrag	Zahlungs- betrag	Zahlungs- datum	Vermerk der Gemeinde
Übertrag							
Gesamt							

Antragstellerin bzw. Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

<u>Zuschussgeberin bzw. Zuschussgeber</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Datum der Bewilligung</u>	<u>Betrag€</u>	<u>Datum der Auszahlung</u>

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 5)

abzüglich Summe der bewilligten Zuschüsse (Nr. 6)

Insgesamt _____

Ort, Datum

I Unterschrift

Anlage 2
(zu Nummer 1)

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
Rechnungsaufstellung
Rechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

Die Bescheinigungsbehörde bestätigt, dass

- das Gebäude oder Gebäudeteil

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

- ein Baudenkmal nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) ist.
- Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage oder eines Denkmalschutzgebietes nach § 21 SächsDSchG ist.
- die gärtnerische baulich oder sonstige Anlage

Bezeichnung und Adresse der Anlage

nach § 2 SächsDSchG unter Schutz gestellt ist.

- das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

- in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) eingetragen sind oder
- sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Das bezeichnete Kulturgut

wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vom ... (vgl. Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien) liegt der Bescheinigungsbehörde vor.

wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeföhrten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme),

die zu Aufwendungen von € einschließlich /ohne Umsatzsteuer geföhrt haben, waren

im Sinne des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,
- des schützenswerten äußereren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/ Gesamtanlage erforderlich,
- des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Rechnungen nachgewiesen worden.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehört auch die Grunderwerbsteuer. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.
- Zusätzliche gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.

Für die Maßnahmen (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurde von einer der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden

- Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden
bewilligt € am , ausgezahlt € am
bewilligt € am , ausgezahlt € am
- keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt die Empfängerin bzw. der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereintragte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in ihrer bzw. seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

-Rechtsbehelfsbelehrung-

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag